

**N i c h t a m t l i c h e k o n s o l i d i e r t e L e s e f a s s u n g**  
**(Stand: 14. Dezember 2021)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2022. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung der Klinikum Oldenburg Anstalt des öffentlichen Rechts  
vom 26. April 2016**

---

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 17 vom 15. Juli 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 2 vom 21. Januar 2022)

**§ 1**  
**Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Klinikum Oldenburg ist eine Einrichtung der Stadt Oldenburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird durch Umwandlung der bestehenden Klinikum Oldenburg gGmbH nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Oldenburg vom 29. Februar 2016 im Wege des Formwechsels errichtet.
- (2) Die kommunale Anstalt führt den Namen Klinikum Oldenburg mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet Klinikum Oldenburg AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Oldenburg.
- (4) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 5.000.000,00 Euro (in Worten: Euro fünf Millionen).
- (5) Die Stadt Oldenburg als Träger der Anstalt unterstützt die Anstalt nach Maßgabe des § 144 NKomVG.

## **§ 2**

### **Zweck der kommunalen Anstalt**

- (1) Öffentlicher Zweck der Anstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die bedarfsgerechte Krankenversorgung der Bevölkerung im Rahmen des niedersächsischen Krankenhausplanes sowie im zugelassenen Umfang die Beteiligung an der teilstationären und ambulanten Krankenversorgung. Die Anstalt ist außerdem im Bereich Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig. Soweit sie in diesem Zusammenhang für Einrichtungen des Landes tätig wird, erfolgt dies nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Im Rahmen des Satzes 1 kann die Anstalt Träger von Aufgaben des insbesondere kommunalen Rettungsdienstes im Sinn des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes unterstützen.
- (2) Diese Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch
  - die Förderung, den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern im Sinne des § 67 AO in seiner jeweils gültigen Fassung sowie von Aus- und Weiterbildungsstätten der medizinischen und anderen Krankenhausberufe und sonstigen Nebeneinrichtungen zur stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege,
  - Forschung und Lehre im Bereich der Medizin und Gesundheitswissenschaft, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Hochschuleinrichtungen (zum Beispiel im Sinne von § 63i NHG).
- (3) Die Anstalt ist im Rahmen der die European Medical School Oldenburg-Groningen konstituierenden Verträge Teil der European Medical School Oldenburg-Groningen. Die Anstalt unterstützt die Forschung und Lehre durch eine enge Zusammenarbeit mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und nimmt entsprechende Aufgaben in der lehr- und forschungsbezogenen Krankenversorgung wahr. Dies geschieht unter anderem durch die Öffnung der Anstalt für universitäre Zwecke.
- (4) Die Anstalt nimmt als von der Stadt Oldenburg gemäß § 143 NKomVG übertragen aus dem Bereich des kommunalen Rettungsdienstes als eigene Aufgaben wahr:
  - die Erbringung von ärztlichen Leistungen im Rettungsdienst mit Ausnahme der Funktion des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst,

- die pharmazeutische Versorgung mit Arznei- und Betäubungsmitteln und die betreffende gesetzliche Überwachung des Rettungsdienstes durch die Krankenhausapotheke.

Näheres wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

- (5) Der Rat der Stadt Oldenburg kann der Anstalt nach § 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (6) Die Anstalt ist außerdem im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie kann sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren. Dies gilt nur, sofern nicht Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entgegenstehen.
- (7) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel § 141 NKomVG) - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (8) Die Anstalt ist ermächtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenzuarbeiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oldenburg als Anstaltsträger erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Anstalt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt § 14.

#### **§ 4 Kompetenzen der kommunalen Anstalt**

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle des Rates der Stadt Oldenburg Satzungen für die gemäß § 2 übertragenen Aufgaben zu erlassen.
- (2) Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit nach § 146 NKomVG. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für sämtliche Arbeitnehmer.
- (3) Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihrem Träger, der Stadt Oldenburg, deren Einrichtungen und Gesellschaften werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen, und sind angemessen zu vergüten.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Organe der kommunalen Anstalt sind:
- a) der Vorstand (§ 6)
  - b) der Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind entsprechend § 40 NkomVG zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht, soweit gesetzliche oder satzungsmäßige Berichtspflichten bestehen. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Stadt Oldenburg nach § 150 NKomVG. Wenn und soweit die Stadt Oldenburg Regelungen für die Beteiligungen der Stadt Oldenburg beschließt, sind diese von den Organen der Anstalt zu implementieren, wenn diese Beteiligungsregelungen dies vorsehen und soweit andere gesetzliche Regelungen oder die Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (3) § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) und § 42 NKomVG (Vertretungsverbot) sowie § 20 (ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist – auch mehrmals – zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann der Verwaltungsrat vorzeitig nur aus wichtigem Grund widerrufen.
- (4) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (5) Soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt für Prokuristen.
- (7) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, bestellt der Verwaltungsrat neben dem Vorstand einen allgemeinen Vertreter des Vorstandes als Stellvertreter. Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Vorstands kann der Stellvertreter die Anstalt vertreten.
- (8) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, bestimmt der Verwaltungsrat eine(n) Vorstandsvorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (9) Der Vorstand trifft die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheidungen in Sitzungen, welche regelmäßig und darüber hinaus bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Besteht bei dieser Abstimmung erneut Stimmgleichheit, hat der Vorstandsvorsitzende regelmäßig zwei Stimmen; abweichende Regelungen können in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (10) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und die Abwicklung

des Vermögensplans zu berichten. Ist in der Planung oder Rechnung eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Anstalt erkennbar, hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Es gilt § 11 Absatz 3 der Niedersächsischen Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO).

- (11) Der Vorstand ist verpflichtet, der Stadt Oldenburg alle zur Sicherung des Beteiligungscontrollings erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnungen und Geschäftsberichte, während des laufenden Geschäftsjahres offen zu legen (§ 150 NKomVG).
- (12) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans.
- (13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Im Falle einer Geschäftsverteilung ist § 15 Satz 2 KomAnstVO zu beachten.

## **§ 7 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt neun Mitgliedern: einem Vorsitzenden, fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern sowie drei bei der Anstalt beschäftigten Personen als weitere stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 145 Abs. 6 NKomVG. Der/Die Vorsitzende bestimmt eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wird von der Regelung des § 145 Absatz. 6 Satz 2 NKomVG nicht Gebrauch gemacht, kann der/die Oberbürgermeister(in) sich in Sitzungen des Verwaltungsrates durch einen/eine von ihm/ihr schriftlich bevollmächtigten Vertreter(in) vertreten lassen; die Rechte des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates bleiben davon unberührt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem Rat der Stadt Oldenburg für die Dauer von fünf Jahren bestellt. § 145 NKomVG ist zu beach-

ten. Wird von der Regelung des § 145 Absatz 6 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht, ist der Hauptverwaltungsbeamte normales Mitglied des Verwaltungsrates; in diesem Fall sind nur vier weitere Mitglieder gemäß Satz 1 zu bestellen. Erneute Bestellung der Mitglieder ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Oldenburg. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Oldenburg ist unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen.

- (4) Der Rat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit aus wichtigen Grund abberufen.
- (5) Die Wahl der Vertreter/innen der Beschäftigten erfolgt in entsprechender Anwendung des § 110 Absatz 1 und 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie in entsprechender Anwendung der Abschnitte 1 bis 3 der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbindung vom 26. Februar 1999, Nds. GVBL 1999, 54).
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung deren Höhe der Rat der Stadt Oldenburg durch Beschluss festsetzt.
- (8) Für die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder gelten gemäß § 145 Absatz 8 NKomVG, § 138 Absatz 6 und 7 NKomVG entsprechend.

## **§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2),
  - b) die Festlegung von öffentlich-rechtlichen Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der Anstalt,

- c) den Erwerb, die (teilweise) Veräußerung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
  - d) die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
  - e) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan sowie eventuell notwendige Änderungen,
  - f) die Feststellung des durch den Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,
  - g) die Ergebnisverwendung,
  - h) die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
  - i) die Entlastung des Vorstands,
  - j) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - k) die Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren,
  - l) die Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Organe in Tochtergesellschaften der Anstalt,
  - m) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Anstalt gegen den Vorstand zustehen, sowie die Vertretung der Anstalt in Prozessen gegen den Vorstand,
  - n) die Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben in einem Umfang, der über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgeht, wenn die Arbeiten oder Aufgaben bisher von Beschäftigten der Anstalt wahrgenommen wurden,
  - o) Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
  - p) Zweckvereinbarungen mit anderen, insbesondere kommunalen Trägern von Aufgaben des Rettungsdienstes im Sinne des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes.
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates im Rahmen des § 145 Absatz 3 Satz 4 NKomVG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Oldenburg.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Vorstand bedarf außer in den gesetzlichen oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Geschäften:

- a) Dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und eine Wertgrenze von 1.000.000 Euro überschritten wird,
  - b) die Errichtung von Gebäuden und wesentlichen Umbauten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
  - c) Anschaffungen und sonstige Investitionen sowie Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und eine Wertgrenze von 1.000.000 Euro überschritten wird,
  - d) die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans,
  - e) die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen sowie die Gewährung von Krediten, ausgenommen Liefer- und Leistungskredite im üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebs,
  - f) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die eine Wertgrenze von 500.000 Euro oder eine Laufzeit von 5 Jahren übersteigen,
  - g) Prozessführung als klagende Partei, soweit das mutmaßliche Gesamtrisiko 500.000 Euro übersteigt,
  - h) erhebliche erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 KomAnstVO und Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall den bei der Feststellung des Wirtschaftsplans vom Verwaltungsrat festgesetzten Betrag übersteigen;
  - i) die Auswahl von Klinikdirektoren/Klinikdirektorinnen und Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse, sofern sie nicht gleichzeitig das Berufungsverfahren für eine klinische Professur an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg betreffen. Bei gleichzeitiger Besetzung einer klinischen Professur an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erfolgt die Auswahl in Abstimmung mit der Carl von Ossietzky Universität auf Grundlage der in § 2 Absatz 3 genannten Verträge und des Berufungsmanagements der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
  - j) die Ernennung, Beförderung oder Entlassung von Beamten,
  - k) die Veräußerung und Schließung von Abteilungen.
- (6) Die in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen des Rates der Stadt Oldenburg in den Fällen des Absatz 2 Buchstabe d), e), j) und p) sowie in denen der Rat strategische Ziele und Maßnahmen formuliert hat und beabsichtigt, diese in der Anstalt umzusetzen.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Der Verwaltungsrat ist durch Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuberufen. Die Einladung muss in Textform (auch durch elektronische Medien) erfolgen und Tageszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Eine Sitzung kann unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung einer Sitzung stattfinden, sofern alle Mitglieder einverstanden sind.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens viermal im Kalenderjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzung findet in Präsenz statt. Solange die Sonderregelungen für epidemische Lagen nationaler oder landesweiter Tragweite oder Feststellungen des Niedersächsischen Landtages im Sinne von § 28 a Absatz 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), insbesondere gemäß dessen § 182 Anwendung finden, oder der Rat von der Möglichkeit gemäß § 182 Absatz 1 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht hat, kann die Sitzung auch als Videokonferenz abgehalten werden. In dem Fall kann der/die Vorsitzende in der Einladung angeben, dass alle oder einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist.
- (4) Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung von einem vom Verwaltungsrat bestimmten Mitglied. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind - vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften - nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes entscheidet. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden; darüber entscheidet die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (5) Nicht teilnehmende Verwaltungsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (6) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in teilnehmen oder ordnungsgemäß vertreten ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.
- (7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen der Mitglieder in schriftlicher Form oder per E-Mail oder Fax gefasst werden.
- (9) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Kommt ein Beschluss wegen Stimmengleichheit nicht zustande, kann jedes Verwaltungsratsmitglied erneute Abstimmung verlangen. Besteht in dieser Abstimmung erneut Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen.
- (11) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Anstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan nach Maßgabe der

§§ 10 ff. der KomAnstVO aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung zuzuleiten.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich neu aufzustellen, wenn
  - a) sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
  - b) die Aufnahme von Krediten über den im Vermögensplan festgelegten Höchstbetrag hinaus erforderlich wird.
- (4) Die Stadt Oldenburg hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen beziehungsweise Dritte damit zu beauftragen.

## **§ 11 Rechnungswesen, Jahresabschluss**

- (1) Die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sowie die sie ergänzenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung und die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über kommunale Anstalten sind anzuwenden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oldenburg werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie ggf. den Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht innerhalb von drei Monaten, nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss und ggf. Konzernabschluss gemeinsam mit dem Prüfungsbericht und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht bis zum Ende des sechsten Monats nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten und der Stadt Oldenburg vorzulegen. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der Stadt Oldenburg unverzüglich mitzuteilen. Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Anstalt mit dem Jahresabschluss der Stadt zu einem konsolidierten Gesamtabschluss sind der Stadt Oldenburg alle für den zu konsolidierenden Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Anstalt so rechtzeitig

vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

- (3) Ein Jahresfehlbetrag ist auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorzutragen. Der Abbau von Verlusten erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 KomAnstVO. Als Kapitalrücklage sind die zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Kapitalrücklagen und Zuzahlungen, die der Träger der Anstalt ins Eigenkapital leistet, auszuweisen. Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Wirtschaftsjahr oder in einem früheren Wirtschaftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

Die Anstalt nimmt die ortsüblichen Bekanntmachungen so vor, wie die Stadt Oldenburg ihre ortsüblichen Bekanntmachungen vorzunehmen hat.

## **§ 14 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Rat der Stadt Oldenburg.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt der Stadt Oldenburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Gesundheitswesens zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Der Formwechsel der Klinikum Oldenburg gGmbH in die Klinikum Oldenburg AöR wird mit Eintragung der Anstalt im Handelsregister wirksam. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.